



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF

Revision des Bundesgesetzes über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG)

Bericht über die Vernehmlassungsergebnisse
(18. Dezember 2015 – 11. April 2016)
Bern, September 2016

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE	3
2. VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN	3
3. ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG	4
3.1 Anpassung der Laufzeit für die Währungshilfe in systemischen Krisenfällen	4
3.2 Ausrichtung der Währungshilfe zugunsten ärmerer Länder nach dem Finanzhaushaltgesetz	4
3.3 Explizite Regelung der Beteiligung der SNB bei der Währungshilfe zugunsten einzelner Staaten	5

1 Ausgangslage

Am 1. April 2015 beauftragte der Bundesrat das EFD, die Arbeiten zur Revision des Bundesgesetzes über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG) vom 19. März 2004¹ zu lancieren und dem Bundesrat bis Ende 2015 eine Vernehmlassungsvorlage zu unterbreiten. Die Vorlage wurde aufgrund von Veränderungen der Kreditvergabepaxis auf multilateraler Ebene seit der globalen Finanzkrise sowie der Staatsschuldenlage im Euroraum notwendig. Sie sorgt dafür, dass die Schweiz sich weiterhin verlässlich an Massnahmen zur Stabilisierung des internationalen Währungs- und Finanzsystems beteiligen kann. Am 18. Dezember 2015 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren. Dieses dauerte bis zum 11. April 2016.

Mit der Revision des WHG werden drei wesentliche Anpassungen angestrebt. Erstens soll die maximale Laufzeit für die Währungshilfe in systemischen Krisenfällen gemäss Artikel 2 WHG verlängert werden. Im Zusammenhang mit der globalen Finanzkrise hat der IWF vermehrt Programme mit längerer Ziehungs- und Rückzahlungsfrist vereinbart. Dies hat dazu geführt, dass der Währungsfonds beim Einholen von zusätzlichen Mitteln für den Krisenfall die Mitgliedsstaaten ebenfalls um längere Laufzeiten ersucht hat. Mit der Anpassung der Laufzeit gemäss Artikel 2 WHG wird sichergestellt, dass sich die Schweizer Währungshilfe wie in der Vergangenheit relativ eng an der gängigen Kreditvergabepaxis des IWF orientiert.

Zweitens soll die Bestimmung über die Finanzierung von Währungshilfe zugunsten ärmerer Länder gemäss Artikel 3 WHG allgemeiner gefasst werden. Ein Verweis auf das Finanzhaushaltgesetz (FHG; SR 611.0) soll die gegenwärtige Formulierung ersetzen. In der jetzigen Fassung ist in jedem Fall ein Verpflichtungskredit einzuholen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass wiederholt Beiträge geleistet wurden, die im Jahr des Entscheids auch zur Zahlung anfielen. Es ist daher vorgesehen, dass Verpflichtungskredite nur dann beantragt werden, falls über das Voranschlagsjahr hinaus wirkende Verpflichtungen eingegangen werden. Für Verpflichtungen, welche im gleichen Jahr eingegangen und honoriert werden, sind dem Parlament die Mittel gemäss Artikel 21 FHG im Rahmen der jeweiligen Botschaft zum Voranschlag oder zu den Nachträgen zur Genehmigung vorzulegen.

Drittens soll eine Beteiligung der SNB an der Währungshilfe zugunsten einzelner Staaten gemäss Artikel 4 WHG explizit vorgesehen werden. Der Bundesrat soll in diesen Fällen der SNB den Antrag stellen können, die Darlehens- oder Garantiegewährung zu übernehmen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 13 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien, drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berg-

¹ SR 941.13

gebiete, acht gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie interessierte Kreise einschliesslich der Verwaltung eingeladen.

Insgesamt sind elf Stellungnahmen eingegangen. Fünf davon (die Kantone Bern und Freiburg, die Sozialdemokratische Partei (SP), der Schweizerischer Gewerkschaftsbund und der Schweizerischer Städteverband) äusserten keine Bedenken. Weitere sechs Stellungnahmen (Kanton Waadt, die Schweizerische Volkspartei (SVP), die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), der Centre Patronal und der Schweizerische Gewerbeverband) formulierten Vorbehalte zu zwei der drei vorgesehenen Anpassungen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die beantragte Revision wurde mehrheitlich unterstützt. In den Stellungnahmen wurde betont, dass die Schweiz als offene Volkswirtschaft mit bedeutendem Finanzplatz und eigener Währung stark auf ein stabiles internationales Finanz- und Währungssystem angewiesen ist. Die Revision soll sicherstellen, dass die Schweiz sich weiterhin verlässlich an Massnahmen zur Stabilisierung des internationalen Währungs- und Finanzsystems beteiligen kann. Einige Stellungnahmen haben darauf hingewiesen, dass die Verlässlichkeit die Währungshilfe wichtig für die Stellung der Schweiz im internationalen Finanzsystem und in den internationalen Finanzgremien ist.

3.1 Anpassung der Laufzeit für die Währungshilfe in systemischen Krisenfällen (Art. 2 Abs. 3 WHG)

Die Anpassung der Laufzeit ist die wichtigste Änderung des Gesetzes, da sie sicherstellen soll, dass die Schweiz sich weiterhin verlässlich an Massnahmen zur Stabilisierung des internationalen Währungs- und Finanzsystems beteiligen kann. Die Anhebung der maximalen Laufzeit von Darlehen oder Garantieverpflichtungen soll ermöglichen, dass sie in Übereinstimmung mit der gängigen Kreditvergabepraxis des IWF ist. Einzig die CVP sprach sich für eine maximale Laufzeit ohne Ausnahmen aus und verlangte die Streichung des Zusatzes «in der Regel» im Gesetz.

3.2 Ausrichtung der Währungshilfe zugunsten ärmerer Länder nach dem Finanzhaushaltgesetz (Art. 8 Abs. 2 WHG)

Die zweite Anpassung geht ebenfalls aus konkreten Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes hervor. Die gegenwärtige Formulierung in WHG Art. 8 sieht vor, dass für jede Beteiligung zugunsten ärmerer Länder ein besonderer Verpflichtungskredit notwendig ist. Laut Finanzhaushaltgesetz (FHG) Art. 21 ist ein Verpflichtungskredit einzuholen, falls Verpflichtungen eingegangen werden, die über das laufende Voranschlagsjahr hinausgehen. In der Praxis der Währungshilfe war es jedoch mehrmals so, dass kleinere, einmalige Zahlungen innerhalb des jeweiligen Voranschlagsjahres geleistet wurden. Die Gesetzesrevision sieht daher einen einfachen Verweis auf das FHG vor. Jedes Begehren würde weiterhin dem Parlament im Rahmen des Budgets oder der Nachträge vorgelegt. Grössere oder politisch bedeutsame Verpflichtungen würden wie bisher mit einer besonderen Botschaft dem Parlament vorgelegt.

Die SVP und der Schweizerische Gewerbeverband haben sich gegen die Anpassung des Finanzierungsartikels für Beteiligungen zugunsten ärmerer Länder ausgespro-

chen. Beide befürchten, dass Kredite ohne parlamentarische Genehmigung gesprochen würden.

3.3 Explizite Regelung der Beteiligung der SNB bei der Währungshilfe zugunsten einzelner Staaten (Art. 6 Abs. 3 WHG)

Um eine Beteiligung der SNB an der Währungshilfe zugunsten einzelner Länder (wie jener der Stimmrechtsgruppe im IWF) explizit vorzusehen, soll neu in Art. 6 des WHG ein Absatz 3 eingeführt werden. Der Bundesrat könnte demnach der SNB künftig den Antrag stellen, die Darlehens- oder Garantiegewährung zugunsten einzelner Staaten gemäss WHG Art. 4 zu übernehmen. Als Sicherheit würde der Bund der SNB die fristgerechte Erfüllung der von ihr abgeschlossenen Vereinbarungen garantieren.

Der Kanton Waadt, die SVP, die FDP, die CVP und der Schweizerische Gewerbeverband haben ihre Besorgnis über die mögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der SNB geäussert. Sie verlangen entweder die Streichung des Absatzes oder die gesetzliche Verankerung der Unverbindlichkeit des Antrages an die SNB. Sie betonten die Notwendigkeit, dass die SNB einen solchen Antrag aus zureichenden Gründen ablehnen kann, insbesondere falls ihr gesetzliches Mandat und ihre Interessen im Bereich der Geld- und Währungspolitik tangiert werden.

3.4 Weitere

Der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) begrüsst den Wegfall des Verbots der Bindung der Währungshilfe an Bezüge von Schweizerischen Gütern und Dienstleistungen, welcher mit der Streichung des Art. 2 Abs. 2 WHG einhergeht. Der sgv forderte dazu auf, dass bei der Vergabe von Darlehen oder Garantieverpflichtungen stets auf Schweizer Güter und Dienstleistungen hingewiesen wird oder dass andere Konditionalitäten zu Gunsten der Schweiz aufgestellt werden.